

e) Es ist auch instruirender und erkennender Richter in strittigen Lehn-Sachen, sowohl zwischen Vasallen unter sich, als zwischen selben und dem Lehnhofe.

f) Die gesammten Vormundschafts-Angelegenheiten, die Sorge für Bevormundung der Minderjährigen und anderer Pflegebefohlenen des Staats, die Aufsicht über ihre Person und über die Erhaltung und Verbesserung ihres Vermögens.

g) Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders die Einrichtung, Direktion und Bearbeitung des Notariats- und Hypotheken-Wesens.

h) Das Depositat-Wesen.

i) Vorschläge und Gutachten zur Verbesserung der Justizpflege und zur neuen Gesetzgebung.

k) Aufsicht über die Untergerichte, Advokaten und Notarien.

l) Vorschläge und Prüfungen zur Besetzung der ihm untergebenen Stellen, gehören gleichfalls in den Wirkungskreis des Hofgerichts.

Die vorerwähnten Prüfungen werden von dem Hofgericht in Gemeinschaft mit der Regierung vorgenommen.

§. 5. Die hier angeedeuteten Obliegenheiten, Geschäfts-Sphären und Zuständigkeiten der drei Landes-Collegien sind in den ihnen ertheilten Instruktionen näher ausgeführt und bestimmt.

Ueber die Ernennung des Personals wird das Erforderliche von Regierungswegen bekannt gemacht werden.

§. 6. Die zweite Gerichts-Instanz für Privilegirte, und die dritte wie auch Revisions-Instanz findet also statt, daß den Partheien vorkommenden Falls die Wahl zwischen den Rechts-Fakultäten zu Göttingen, Heidelberg und Weßlar belassen wird, an deren Eine sodann nach vollendetem, bei dem Hofgericht bewirkt werden könnender Instruktion des Prozesses, die Akten verschickt werden.

§. 7. Der Rang der Landes-Collegien soll nach der Ordnung, wie selbe hier angeführt worden, jener der Mitglieder eines jeden Collegiums unter sich, nach der Reihe ihrer Namhaftmachung in der über deren Ernennung ergehenden Verfügung stattfinden.

Uebrigens aber und bei allen Gelegenheiten, wo selbe nicht in kollegialischem Verein öffentlich erscheinen, bleibt

den bei den Collegien angestellten gemeinschaftlichen Rätthen ihr Rang nach dem Dienstalter vorbehalten.

Unkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten fürstlichen Insiegeln.

46. Haag den 24. Oct. und Ahaus den 22. Nov. 1809.
(Z. c. Bestechungs-Versuche der Beamten.)

Wir Constantin, Fürst zu Salm-Salm 2c. und
Moriz, Prinz zu Salm-Kyrburg 2c.,
im Namen der fürstl. Salm-Kyrburg'schen Vormundschaft 2c.

Obwohl Wir zu Unsern Rätthen das Zutrauen hegen, daß sie, ihrer Amtspflicht und Würde eingedenk, sich nie werden begeben lassen, in Bezug auf vorkommende Geschäfte-Führung, Geschenke anzunehmen, vielmehr solche und andre ähnliche Prävaricationen von Seiten der ihnen untergeordneten Dienerschaft zu verhüten, und vorkommend zu bestrafen, stets bedacht seyn werden; so finden Wir Uns doch zu folgenden nähern Bestimmungen darüber veranlaßt:

1. Es wird hiermit den Mitgliedern der Landes-Collegien, den Richtern und sämmtlichen in Eid und Pflicht stehenden landesherrlichen Dienerschaft, bei Strafe der Cassation untersagt, von den ihnen untergebenen oder sonstigen Personen, mit welchen sie in Amts-Verhältnissen wegen vorsehender Geschäfte sich befinden, Geschenke anzunehmen, es mögen selbe in Victualien, Kleidungsstücken, Hausgeräthen, Geld-Hand- oder Spanndiensten 2c. bestehen; und sollen sie bei nemlicher Strafe verpflichtet seyn, diejenigen der obern Behörde anzuzeigen, welche ihnen Präsente angeboten haben.

2. Das solchergestalt angebotene oder empfangene verfällt der Armenkasse, und ausserdem soll der Anbieter oder Geber den zehnfachen Werth des Gesenks zur gedachten Casse abzuführen angehalten, auch sein Name öffentlich bekannt gemacht werden.

3. Wir machen die Regierung, die Hofkammer, und das Hofgericht dafür verantwortlich, daß sie über die obiger Vorschrift zuwider stattfindenden Besenkungen des untergeordneten Dienstpersonals oder sonstige denselben gleichzuachtende Dienstleistungen, sofort Untersuchungen

anstellen, und Uns den Erfolg einberichten. Wären es aber wider Erwartung Mitglieder der Landes-Collegien selbst, welche diesem entgegen handelten, so ist jeder bei denselben angestellte Rath schuldig, solches ihm bekannt werdende, das ganze Collegium compromittirende Benehmen Uns unmittelbar anzuzeigen.

Gegenwärtiges soll von den Kanzeln publicirt und sämmtlichem darunter begriffenen Dienstpersonal pr. Circular insbesondre bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten fürstlichen Insiegel.

47. Bocholt den 29. März 1810. (R. b. Extra-Steuer.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Zur Bestreitung der fortdauernden Landesbedürfnisse, insbesondere der Kosten des Contingentes zu den Rhein-Bund-Truppen, wird die Erhebung einer neuen extraordinären Steuer, nach Maaßgabe der in der Verordnung vom 28. November 1803 (conf. Nr. 39 der 2ten Abth. d. S.) enthaltenen, und den hier nachfolgenden Bestimmungen verordnet; nämlich:

„1) Rücksichtlich des Taubenhaltens wird die Verfü-
gung des ersten Absatzes der Steuerausreibung vom
„17. September 1807 (conf. ad Nr. 27 d. S.) auch dies-
mal befolgt.

„2) Desgleichen der zweite Absatz ebengedachter Aus-
schreibung in Hinsicht der Kapitalien. Die Kapitalien-
Steuer ist aber gegenwärtig doppelt zu erheben.

„3) Die Steuer von Pferden, Fohlen, Ochsen, Kühen,
„Kindern, Kälbern, Schweinen, Schaafen, Lämmern,
„Ziegen und Korbten mit Bienen, soll nur zur Hälfte,

„4) Ebenso die Handlungs-Steuer bloß halb erhoben
werden; jedoch mit Ausnahme der Juden, welche den,
„als Handlungs-Steuer, bestimmten Aversional-Anschlag
„ganz zu entrichten haben.

„5) Der Erbschaft, welchen der Kolonus oder Päch-
tigger zu zahlen hat, soll zwar nur einfach, dagegen der
„von demselben für Rechnung seines Gutsherrn zu ent-
richtende Erbschaft doppelt,

„6) Desgleichen die Zehnten- und freien Gründe-
Steuer doppelt erhoben werden.

„7) Die Einwohner- und Hausgenossen-Steuer wird
„ebenfalls zwiefach entrichtet. Insbesondere aber sollen
„Ober- und Haus-Vögte 18 Schill. 8 dt., ferner Kan-
„ley, Gerichts- und Stadt-Diener, Bothen, Führer,
„auch Untervögte 9 Schill. 4 dt. Handwerks-Gesellen,
„Knechte und Mägde, welche Lohn verdienen, 7 Schill.
„bezahlen. Hierbei wird überdies verordnet: daß solche
„Einwohner- und Hausgenossen-Steuer diesmal ganz und
„voll von jedem dazu Pflichtigen zu entrichten sey, ohne
„Rücksicht darauf, wenn er auch in einer andern Steuer-
„Rubrik Steuern muß, und ohne dafür etwas abziehen zu
„dürfen.

„8) Statt der Rappensaatskare werden die in §. 4.
„der höchsten Verordnung vom 27. und 29. July 1809
„(Nr. 42 d. S.) wegen des neu zu regulirenden Steuer-
„wesens bestimmte Frucht-Preise zum Grunde gelegt.“

Die vollständige Einzahlung der Steuer-Beträge an
einen bezeichneten Hauptempfänger bis zum 21. Mai d.
J. wird, unter Androhung der Exekutions-Strafe, be-
fohlen.

48. Bocholt den 26. April 1810. (A. b. a. Hausir-
handel.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Die Richter in den Aemtern Alhaus und Bocholt wer-
den angewiesen: „sämmliche Unterpolizei-Behörden auf-
„zufordern, scharf darauf zu wachen, daß, außer den
„freien Jahrmärkten durchaus kein Hausiren oder Waa-
„renausstellen im Lande ohne Regierungspass, — unter
„der ediktmäßigen Confiskationsstrafe, unternommen wird,
„und hierüber das Erforderliche, mit Androhung der
„eben erwähnten Confiskations-Strafe publiciren zu
„lassen.“